

Beitragsverordnung

der Gemeinde Zell

über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 21. September 2015

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 Ziffer 5 der Gemeindeordnung folgende Beitragsverordnung:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Inhaber/innen der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt,

Geltungsbereich

- a) die ihre Kinder in einer gemeindeeigenen familien- oder schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen oder in einer Einrichtung mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder in einer Einrichtung, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall anerkannt wird;
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Zell wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Zell sorgt basierend auf dem Versorgungs- und Finanzierungsauftrag gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18) bzw. dem Versorgungsauftrag gemäss Volksschulgesetz (§ 27) für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Gemeinde Zell leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher maximalen Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsberechtigte
Betreuungskosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.00) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Gemeinde Zell bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Jahreseinkommen.

Massgebendes
Einkommen

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

Haushaltgrösse

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife bis zur maximal anerkannten Tarifhöhe gemäss Art. 3. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Berechnung
Gemeinde--/
Elternbeitrag

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind fest, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

minimale
Elternbeiträge

Art. 9

Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungs-
grundlagen

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle (hochgerechnete) Jahreseinkommen um mehr als Fr. 10'000.00 von der neusten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Art. 10

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des letzten Lohnausweises einzureichen.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

Art. 11

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6-8 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Leitung der Sozialabteilung unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt jährlich.

Neuberechnung
der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag,

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert.

Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 14

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen **unter** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachforderung
und
Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen **über** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.

Art. 15

Der Gemeindebeitrag wird ab Antragsstellung auf bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchs-
dauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Zell auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 16

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

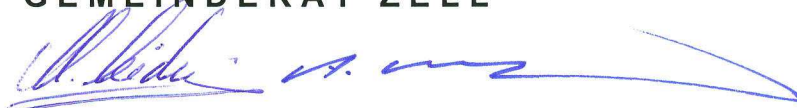
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 21. September 2015.

Zell, 8486 Rikon, 21. September 2015

GEMEINDERAT ZELL



Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber